

Grundlagen für die Einreichung nicht standardisierter Klausuren und Kompensationsprüfungen

(Stand: Jänner 2015)

DIREKTION

Einleitende Anmerkungen

Die Aufgabenstellungen¹ der nicht standardisierten schriftlichen Klausuren und der mündlichen Kompensationsprüfungen sind von der Schulleitung, die die Letztverantwortung für ihre Gesetzeskonformität trägt, vor Absendung sowohl auf ihre inhaltliche Qualität im Sinn der Prüfungsordnung AHS (PO) als auch auf formale Richtigkeit und administrative Praktikabilität hin zu überprüfen.

Da die **mündliche Kompensationsprüfung** der Klausurprüfung zuzuordnen ist (SchUG § 34 Abs 3 Z 2), müssen die Aufgabenstellungen dem Stadtschulrat für Wien vorgelegt werden. Die Aufgabenstellungen für den Sommertermin 2015 sind in entsprechender Anzahl (eine Aufgabenstellung pro drei Kandidat/innen) bis **spätestens Freitag, 22. Mai 2015 um 09.00 Uhr** bei der Assistentin des zuständigen Landesschulinspektors/der zuständigen Landesschulinspektorin abzugeben.

Etwaige Aufgabenstellungen für Kompensationsprüfungen im Herbst- bzw. Wintertermin sind sofort nach Feststehen von negativen Beurteilungen einzureichen.

In die Aufgabenstellung der Kompensationsprüfung sind wesentliche Bereiche der schriftlichen Anforderungen einzubauen (keine „neuen“ Themenbereiche“ verwenden).

Die folgenden Gesichtspunkte sollen den Umgang mit den eingesandten Klausurthemen und Kompensationsprüfungen erleichtern:

1. Übersichtsblatt

(gilt für Klausur und Kompensationsprüfungen bei allen Reifeprüfungsterminen)

Eine Auflistung aller vorgelegten Aufgabenstellungen, welche die Schulkennzahl, die Kurzbezeichnung der Schule, die Bezeichnung der Klasse (Klassen, Schulform), des Gegenstandes und der Prüferin/des Prüfers enthält, ermöglicht eine erste Orientierung und eine Überprüfung der Einsendungen auf Vollständigkeit. Wenn in zwei oder mehr Klassen identische Aufgabenstellungen vorgelegt werden, ist dies in der Auflistung anzuführen. Das standardisierte Formular „Übersicht: Aufgabenstellungen“ wird Ihnen alljährlich rechtzeitig zur Verfügung gestellt beziehungsweise befindet sich im Schulenintranet: *„Abteilungen > Allgemeinbildende Höhere Schulen > Reifeprüfung“*

2. Die einzelnen Aufgabenstellungen

Jede Aufgabenstellung ist in ein DIN-A4-Kuvert einzulegen, das für die Rücksendung Verwendung findet und daher nicht zugeklebt werden darf. Die Aufschrift dieses Kuverts muss die folgenden Informationen enthalten:

- Klassen-(Gruppen-)bezeichnung
- Prüfungsgegenstand
- Name der Prüferin/des Prüfers

¹ Aufgabenstellung bezeichnet die **gesamte** schriftliche Angabe. Die Aufgabenstellung ist unterteilt in einzelne Aufgaben, diese wiederum können in Teilaufgaben unterteilt sein.

3. Deckblatt

Als Deckblatt der einzelnen Aufgabenstellungen wird ein elektronisches Formular (Download siehe oben) zur Verfügung gestellt, das jedenfalls Verwendung finden und sinngemäß ausgefüllt werden muss.

4. Beigefügte Materialien

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass jeder Aufgabenstellung **die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen** und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben angeschlossen sind. Aus der Disposition muss erkenntlich sein, welche festgestellte Leistung zu welcher Beurteilung laut Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) führt.

Beurteilung	
LBVO	Note
Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	Nicht genügend
Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	Genügend
Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Befriedigend
Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt Merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit	Gut
Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt Eigenständigkeit muss deutlich vorliegen	Sehr gut

Alle Datenträger, Beilagen, etc. sind unbedingt mit dem Schulstempel zu versehen, damit eine korrekte Zuordnung erfolgen kann.

5. Rücksendung

Es ist ein Kuvert aus starkem Material beizulegen, das groß und fest genug ist, um alle DIN-A4 Umschläge aufzunehmen, und das die Adresse der Schule sowie die Vermerke:

“Zur eigenhändigen Öffnung durch die zuständige Schulleiterin/den zuständigen Schulleiter“

trägt.

ALLGEMEINES

Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete

§ 14 PO

(1) Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, auszuarbeiten und der Schulbehörde erster Instanz als Vorschlag im Dienstweg zu übermitteln. Die vorgeschlagene Aufgabenstellung hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

(2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dabei dürfen nur solche Hilfen oder Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die im Unterricht gebraucht wurden und die keine Beeinträchtigung der Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben darstellen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

(3) Bei mangelnder Eignung der vorgeschlagenen Aufgabenstellung oder der vorgesehenen Hilfen oder Hilfsmittel hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte Aufgabenstellung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung gewährleistende Weise aufzubewahren.

Mündliche Kompensationsprüfung

§ 26 PO

(1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.

(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

(3) Für die Durchführung gilt § 30 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

GEGENSTÄNDE

A) Lebende Fremdsprache nicht standardisiert B1 und B2 (§ 16 PO)

§ 16. (1) *Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“, „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“ und „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit vier voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen, wobei Hörtexte zwei Mal abzuspielen sind. Die Aufgabenbereiche, die in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert sein können, haben die rezeptiven Kompetenzen „Lese- und Hörverstehen“ sowie die produktiven Kompetenzen „Sprachverwendung im Kontext und Schreiben“ zu betreffen. Der Aufgabenbereich „Schreiben“ ist in mindestens zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Die Vorlage und Bearbeitung der Aufgabenbereiche hat in der genannten Reihenfolge und in zeitlicher Abfolge voneinander getrennt zu erfolgen.*

(2) *Gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen haben im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“ der Arbeitsumfang des Aufgabenbereiches „Schreibkompetenz“ zirka 650 Wörter (in den nicht standardisierten Fremdsprachen „Kroatisch“, „Slowenisch“, „Ungarisch“ und „Russisch“ zirka 550 Wörter) und die Arbeitszeit 270 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“, 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Sprachverwendung im Kontext“ und 120 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ zu entfallen haben.*

(3) *Gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen haben in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“ und „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ der Arbeitsumfang des Aufgabenbereiches „Schreibkompetenz“ zirka 400 Wörter (in den nicht standardisierten Fremdsprachen „Kroatisch“, „Slowenisch“, „Ungarisch“ und „Russisch“ zirka 350 Wörter) und die Arbeitszeit 270 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 40 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“, 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Sprachverwendung im Kontext“ und 125 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ zu entfallen haben.*

(4) *In den standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. In nicht standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.*

Aufgabenstellungen

Schreiben:

- Die Schreibaufträge dürfen (inkl. Impuls) 150 Wörter nicht überschreiten.
- Um die Erfüllung der Aufgabe besser bewerten zu können, sind in Unterpunkten (3 bullet points) genaue Anweisungen zu geben, worauf unbedingt einzugehen ist (möglichst kurz und einfach formuliert, direkte Fragen sollen vermieden werden)
- Im Schreibauftrag sind die Textsorte und die jeweils geforderte Wortanzahl anzugeben.
- Der Schreibanlass soll möglichst realistisch sein und muss der Lebensrealität der Kandidat/innen entsprechen.

- Folgende Themenstellungen sind **nicht zulässig**:
 - Themenstellungen, die nur bei genauer Kenntnis eines bestimmten Filmes / Buches zu lösen sind
 - Themenstellungen, die historisches, geografisches oder literarisches Faktenwissen abfragen
 - Themenstellungen, die durch persönliche Betroffenheit der Kandidat/innen die Performanz beeinträchtigen könnten
- Für die Korrektur und Beurteilung der Schreibaufträge ist der „10er scale“ verpflichtend zu verwenden.

Hörverständnis:

Es muss kein transkribierter Text (Tapeskript) vorgelegt werden, sondern der Tonträger, der verwendet werden soll, samt Quellenangabe.

Beilagen (für Schreiben, Hörverständnis, Leseverständnis, Sprachverwendung im Kontext)

Eine **Übersetzung der Aufgabenstellung** und die **Lösungsschlüssel** mit den richtigen/erwarteten Antworten für Hörverständnis, Leseverständnis und Sprachverwendung im Kontext sind vorzulegen.

Übersicht über die nicht standardisierte Reifeprüfung in den Lebenden Fremdsprachen (schriftlich)

	Teilbereiche	Umfang	Dauer Insgesamt 270 Minuten	Gewich- -tung
Rezeptiver Kompetenzbereich	Lese- verstehen	4 kurze Lesetexte <u>mögliche Testformate:</u> Kurzantworten, Multiple Choice, Zuordnen, Richtig/ Falsch mit Begründung (nur B2)	60 Min.	¼
	Hör- verstehen	4 kurze Hörtexte (Monologe oder Dialoge) <ul style="list-style-type: none"> • 2mal hören <u>mögliche Testformate:</u> Kurzantworten, Multiple Choice, Zuordnen	B2: max.45 Min. B1: max.40 Min.	¼
Produktiver Kompetenzbereich	Sprachver- wendung im Kontext	4 Texte <u>mögliche Testformate:</u> Multiple Choice, Editieren, Wortbildung, offener Lückentext, Lückentext mit Antwortauswahl	45 Min.	¼
	Schreiben	2 Textproduktionen <ul style="list-style-type: none"> • Zwei voneinander unterschiedliche Texte • B2: LFS nicht standardisiert: 550 W (+/-10%) • B1: LFS nicht standardisiert: 350 W (+/-10%) <u>mögliche Textsorten:</u> B2: Essay, Email, Bericht, Artikel, Blog B1: Email, Bericht, Artikel, Blog	B2: 120 Min. B1: 125 Min.	¼

Insgesamt ist ein Schwellenwert von 0,6 (entspricht 60 % der gewichteten Antwortpunkte) Voraussetzung. Sowohl im rezeptiven als auch im produktiven Kompetenzbereich muss zumindest die Hälfte der gewichteten Punkte erreicht werden.

Kompetenzniveaus

	Lesen	Hören	SiK	Schreiben
1. LFS: 8-jährig	B2	B2	B2	B2
2. LFS: 6-jährig	B2	B1	B1	B1
2. LFS: 4-jährig bzw. 3-jährig ab 10 WSt	B1	B1	B1	B1

B) „Darstellende Geometrie“ (§ 19 PO)

§ 19. (1) *Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Darstellende Geometrie“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei bis fünf voneinander unabhängigen Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, aus unterschiedlichen Handlungsdimensionen mit ausgewogenen Anforderungen an den Einsatz klassisch-konstruktiver und computerunterstützter Methoden schriftlich vorzulegen. Mindestens eine Aufgabe hat anwendungsorientiert zu sein.*

(2) *Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.*

Kompetenzorientierung

Für die Klausur ist das Kompetenzmodell für Darstellende Geometrie zugrunde zu legen. Es beinhaltet neben der Inhalts- und Komplexitätsdimension die folgenden vier gleich bedeutsamen Handlungsdimensionen:

- H1: Analysieren, Modellbilden und Planen
- H2: Operieren
- H3: Interpretieren
- H4: Argumentieren und Begründen

Aufgabenstellungen

- Drei bis fünf voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, aus unterschiedlichen Handlungsdimensionen mit ausgewogenen Anforderungen an den Einsatz klassisch-konstruktiver und computerunterstützter Methoden.
- Mindestens eine Aufgabe muss anwendungsorientiert sein.
- In jeder Aufgabe sind die wesentlichen Bereiche und die über das Wesentliche hinausgehenden Bereiche zu kennzeichnen. Ein Beurteilungsschlüssel gemäß LBVO ist der Aufgabenstellung beizulegen.

Beilagen

- *Ausarbeitung der Lösungserwartung*
 - Bei klassisch-konstruktiven Aufgabenstellungen: Ausarbeitung der Aufgaben auf Papier, aus denen der Konstruktionsgang deutlich ersichtlich ist (Originalkonstruktion oder gleichwertige Kopie)
 - Bei computerunterstützter Aufgabenstellung: Ausarbeitung der Aufgaben auf Datenträger und übersichtlichen Ausdrucken.
- Angaben zu den erlaubten bzw. zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln.
- **für die einzelnen Beurteilungsstufen relevante Anforderungen und Erwartungen** in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben. Aus der Disposition muss erkenntlich sein, welche festgestellte Leistung zu welcher Beurteilung laut LBVO führt.

Beurteilung

Es ist nicht vorgesehen, dass für eine positive Beurteilung jede der vier Handlungsdimensionen positiv sein muss.

Beim CAD-Einsatz im Rahmen der schriftlichen Reifeprüfung ist zu beachten:

- ✓ Es muss sichergestellt werden, dass es zu keinem Datenaustausch zwischen den Kandidat/innen über das schulinterne Netz oder über das Internet kommen kann. Die Umsetzung dieser Forderung hängt von den unterschiedlichen technischen Möglichkeiten der einzelnen Schulen ab. Dies kann z.B. durch eine elektronische Prüfungsumgebung oder einen startfähigen USB-Stick erfolgen.
- ✓ Im Prüfungsraum sollten auch Ersatzcomputer zur Verfügung stehen, um bei technischen Problemen den Arbeitsplatz wechseln zu können.
- ✓ Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten die Aufgabenstellungen wie bisher üblich in schriftlicher Form. Eventuell können Teile der Angabe zusätzlich auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall muss das aber in der Aufgabenstellung vermerkt und in ausgedruckter und elektronischer Form bei Vorlage der Klausurthemen zur Genehmigung beigelegt werden.
- ✓ Ausdrücke auf Papier sollten von den Kandidatinnen/Kandidaten auf keinen Fall gefordert werden. Das Erstellen von „digitalen Ausdrucken“ (zB. Abspeichern von Screenshots und Bildern) kann hingegen durchaus verlangt werden.
- ✓ Während der Klausurprüfung müssen die Kandidatinnen/Kandidaten dazu angehalten werden, ihre Daten regelmäßig zu sichern. Wenn eine Kandidatin/ein Kandidat die Arbeit beendet hat, müssen die Angabeblätter, die „mit dem Bleistift“ erstellten Zeichnungen und die mit dem CAD-Paket bearbeiteten Dateien abgegeben werden. Dies kann z.B. durch einen externen Datenträger oder die elektronische Prüfungsumgebung erfolgen. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind anzuhalten, eine Sicherung dieser Dateien auf einem weiteren Datenträger wie z.B. einer internen Festplatte des Arbeitscomputers oder einem USB-Stick vorzunehmen. Die diese Arbeiten einsammelnde Lehrkraft ist ebenfalls angehalten, eine Sicherheitskopie der so eingesammelten Dateien auf einem weiteren (zweiten) Datenträger anzufertigen.
- ✓ Von den Lehrer/innen sind aussagekräftige Screenshots der Klausurarbeiten anzufertigen. Diese sind auszudrucken und zu kommentieren. Der Korrekturvorschlag sollte (pro CAD-Beispiel) mindestens einen kommentierten Screenshot der Klausurarbeit enthalten.
- ✓ Durch diese Vorgangsweise ist gewährleistet, dass die Vorsitzenden einen guten Überblick über die erbrachten Leistungen erhalten, ohne dabei mit der verwendeten CAD-Software vertraut sein zu müssen.

C) „Physik“ (§ 20 PO)

§ 20. (1) *Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Physik“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei oder vier voneinander unabhängigen Aufgaben aus unterschiedlichen Themenbereichen und Handlungsdimensionen schriftlich vorzulegen. Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit praxisorientierten oder experimentellen Komponenten haben fiktive Messergebnisse zu beinhalten, die eine Lösung des theoretischen Teils der betreffenden Aufgabe auch bei fehlerhafter oder ungelöster praktischer oder experimenteller Teilaufgabe ermöglichen.*

(2) *Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.*

Kompetenzorientierung

Für die Klausur ist das Kompetenzmodell für den Physikunterricht der Oberstufe zugrunde zu legen². Es beinhaltet neben der Inhalts- und Niveaudimension die folgenden Handlungsdimensionen:

- W:** Innerphysikalisches Fachwissen
- E:** Erkenntnisgewinnung in der Physik (der Prozess, in dem physikalisches Fachwissen generiert wird, also z.B. durch Experimentieren, Modellieren usw.)
- S:** Über innerphysikalische Zusammenhänge hinausgehende Aspekte (Physik und Gesellschaft, Physik und Biologie, Physik und Sport, Physik und Arbeitswelt usw.).

Jede Klausur soll überprüfen, ob die Schülerinnen und Schüler hinreichende Kompetenzen in allen der drei Handlungsdimensionen W, E und S erworben haben.

In der Disposition sind diese Handlungsdimensionen explizit auszuweisen. Das bedeutet, dass Aufgabenstellungen nicht alleine Berechnungen beinhalten können. Aspekte der Handlungsdimension E sind am besten durch praktische und experimentelle Aufgaben abzudecken.

Aufgabenstellungen

- Es sind 3 oder 4 voneinander unabhängige Aufgaben zu stellen, die angemessen strukturiert sind.
- Die Aufgaben haben eindeutige Arbeitsaufträge (Handlungsaufforderungen) zu enthalten.
- Die Aufgaben dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.
- Die Aufgaben sollen unterschiedliche Themenbereiche mit kompetenzorientierten Teilaufgaben entsprechend des Lehrplans der Oberstufe abdecken.
- Nach Möglichkeit sollen die Aufgaben auch experimentell zu lösende Komponenten beinhalten. Dazu können auch Messwerte vorgegeben werden, die im Zuge der Lösung ausgewertet, dargestellt oder interpretiert werden sollen. Im Falle einer fehlerhaften oder ungelösten praktischen Teilaufgabe sind fiktive Messergebnisse anzugeben, damit ein allenfalls geforderter theoretischer Teil trotzdem behandelt werden kann.
- In jeder Aufgabe sind die wesentlichen Bereiche und die über das Wesentliche hinausgehenden Bereiche zu kennzeichnen. Ein Beurteilungsschlüssel gemäß LBVO ist der Aufgabenstellung beizulegen.

² Nachzulesen in: Hopf, M. et al. (2012). Die kompetenzorientierte Reifeprüfung aus Physik. BMUKK. Wien http://www.bmukk.gv.at/medienpool/22244/reifepruefung_ahs_ifph.pdf, accessed 30.4.2014

Beilagen

- Disposition – Ausarbeitung der Lösungserwartung einschließlich einer Kennzeichnung der angesprochenen Handlungsdimensionen.
- Angaben zu den erlaubten bzw. zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln.
- Liste der zur Verfügung gestellten Materialien im Falle einer praktischen Aufgabe
- **für die einzelnen Beurteilungsstufen relevante Anforderungen** und **Erwartungen** in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben. Aus der Disposition muss erkenntlich sein, welche festgestellte Leistung zu welcher Beurteilung laut LBVO führt.

Beurteilung

- Es ist nicht vorgesehen, dass für eine positive Beurteilung jede der drei Handlungsdimensionen positiv sein muss.

D) „Biologie und Umweltkunde“ (§ 21 PO)

§ 21. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Biologie und Umweltkunde“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei oder vier voneinander unabhängigen Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, aus unterschiedlichen Themenbereichen und Handlungsdimensionen schriftlich vorzulegen. Aufgaben mit praxisorientierten oder experimentellen Komponenten haben fiktive Messergebnisse zu beinhalten, die eine Lösung des theoretischen Teils der betreffenden Aufgabe auch bei fehlerhafter oder ungelöster praktischer oder experimenteller Teilaufgabe ermöglichen.

(2) Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.

Kompetenzorientierung

Für die Klausur ist das Kompetenzmodell Naturwissenschaft der Oberstufe zugrunde zu legen. Es beinhaltet die folgenden Handlungsdimensionen:

W: Wissen organisieren

In diesen Kompetenzbereich fällt das **Recherchieren** in verschiedenen Quellen, das Beschreiben von Vorgängen und Phänomenen und das verbale und grafische **Darstellen und Kommunizieren** von Phänomenen, naturwissenschaftlichen Konzepten und Modellen.

E: Erkenntnisse gewinnen

Dazu gehört das Finden von **Fragestellungen** als Ausgangspunkt für einen Forschungsprozess und das Formulieren von Vermutungen/Hypothesen, die experimentell bestätigt oder widerlegt werden können **In diesen Kompetenzbereich fällt auch das Untersuchen, Beobachten und Vergleichen** sowie das Durchführen von Messungen, das Planen, Durchführen und Dokumentieren von Experimenten, das Ordnen und Analysieren experimentell gewonnener Daten sowie das **Interpretieren** der Ergebnisse von Experimenten und Beobachtungen

S: Schlüsse (Konsequenzen) ziehen

Dieser Kompetenzbereich beinhaltet das **Unterscheiden** naturwissenschaftlicher von nicht-naturwissenschaftlichen Fragestellungen und Argumentationen, das kritische Hinterfragen von Quellen, das Abwägen von Chancen und Risiken naturwissenschaftlicher Erkenntnissen, das Treffen von **Entscheidungen** in gesellschaftlich relevanten Themenbereichen (z. B. anhand von Fallbeispielen), das verantwortungsbewusste **Handeln** auf naturwissenschaftlicher Grundlage.

Aufgabenstellungen

- Es sind 3 oder 4 voneinander unabhängige Aufgaben aus zu stellen, die angemessen strukturiert sind.
- Die Aufgaben haben eindeutige Arbeitsaufträge (Handlungsaufforderungen) zu enthalten.
- Die Aufgaben dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.
- Die Aufgaben sollen unterschiedliche Themenbereiche mit kompetenzorientierten Teilaufgaben entsprechend des Lehrplans der Oberstufe abdecken. Es können auch praktische Arbeitsaufgaben gestellt werden, soweit sie zeitlich machbar sind.
- Je nach Thema ergeben sich bei den Aufgabenstellungen unterschiedliche Schwerpunkte in der Umsetzung der Handlungsdimensionen.
- In jeder Aufgabe sind die wesentlichen Bereiche und die über das Wesentliche hinausgehenden Bereiche zu kennzeichnen. Ein Beurteilungsschlüssel gemäß LBVO ist der Aufgabenstellung beizulegen.

Beilagen

- Disposition – Ausarbeitung der Lösungserwartung einschließlich einer Kennzeichnung der angesprochenen Handlungsdimensionen.
- Angaben zu den erlaubten bzw. zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln.
- Liste der zur Verfügung gestellten Materialien im Falle einer praktischen Aufgabe
- **für die einzelnen Beurteilungsstufen relevante Anforderungen** und **Erwartungen** in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben. Aus der Disposition muss erkenntlich sein, welche festgestellte Leistung zu welcher Beurteilung laut LBVO führt.

Beurteilung

- Es ist nicht vorgesehen, dass für eine positive Beurteilung jede der drei Handlungsdimensionen positiv sein muss.

E) „Musikerziehung“ und „Musikkunde“ (§ 22 PO)

§ 22. (1) *Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Musikerziehung“ und „Musikkunde“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit vier Aufgaben aus Kompetenzbereichen „Tonsatz“, „Formenlehre“, „Musikgeschichte“ und „Gehörbildung“ schriftlich vorzulegen. Sofern es zur Bearbeitung der Aufgaben notwendig ist, können ein Keyboard/Klavier mit Kopfhörern, ein Tonträger mit Wiedergabegerät und Kopfhörern oder Computer mit Notations- und Klangverarbeitungsprogrammen eingesetzt werden.*

(2) *Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.*

Aufgabenstellungen

- Die Aufgabenstellung muss aus vier Aufgaben aus den Kompetenzbereichen „Tonsatz“, „Formenlehre“, „Musikgeschichte“ und „Gehörbildung“ bestehen.
- Die Aufgabenstellung muss alle vier Kompetenzbereiche beinhalten. Jede Aufgabe kann einen bis vier Kompetenzbereiche beinhalten.
- Die Aufgaben sollen möglichst gleich gewichtet sein.
- In jeder Aufgabe sind die wesentlichen Bereiche und die über das Wesentliche hinausgehenden Bereiche zu kennzeichnen. Ein Beurteilungsschlüssel gemäß LBVO ist der Aufgabenstellung beizulegen.
- Sofern es zur Bearbeitung der Aufgaben notwendig ist, können ein Keyboard/Klavier mit Kopfhörern, ein Tonträger mit Wiedergabegerät und Kopfhörern oder Computer mit Notations- und Klangverarbeitungsprogrammen eingesetzt werden.

Beilagen

- Disposition – Ausarbeitung der Lösungserwartung einschließlich einer Kennzeichnung der angesprochenen Kompetenzbereiche.
- **für die einzelnen Beurteilungsstufen relevante Anforderungen und Erwartungen** in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben. Aus der Disposition muss erkenntlich sein, welche festgestellte Leistung zu welcher Beurteilung laut LBVO führt.

Beurteilung

- Es ist nicht vorgesehen, dass für eine positive Beurteilung jeder der vier Kompetenzbereiche positiv sein muss.

F) „Bildnerische Erziehung“ (§ 23 PO)

§ 23. (1) *Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Bildnerische Erziehung“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit einer praktischen und einer theoretischen Aufgabe schriftlich vorzulegen.*

(2) *Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen. Sie ist für eine Pause in angemessener Dauer zu unterbrechen.*

Aufgabenstellungen

- Die Aufgabenstellung muss aus einer praktischen und einer theoretischen Aufgabe bestehen.
- In jeder Aufgabe sind die wesentlichen Bereiche und die über das Wesentliche hinausgehenden Bereiche zu kennzeichnen. Ein Beurteilungsschlüssel gemäß LBVO ist der Aufgabenstellung beizulegen.

Beurteilung

Im theoretischen Teil werden folgende Kriterien beurteilt:

- Gliederung, Schreibstil
- Inhaltliche Dichte, Komplexität
- Inhaltliche Richtigkeit
- Historische Einbettung, Fachvokabular
- Reflexion, eigene Meinung

Im praktischen Teil werden folgende Kriterien beurteilt:

- Plastizität, Raumwirkung
- Originalität, Idee
- Intensität, Spannung
- Anwendung der Technik
- Thematische Auseinandersetzung (Konzept)

Beilagen

- Disposition – Ausarbeitung der Lösungserwartung der theoretischen Aufgabe.
- **für die einzelnen Beurteilungsstufen relevante Anforderungen und Erwartungen** in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben. Aus der Disposition muss erkenntlich sein, welche festgestellte Leistung zu welcher Beurteilung laut LBVO führt.

G) „Sportkunde“ (§ 24 PO)

§ 24. (1) *Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei verschiedenen Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, schriftlich vorzulegen.*

(2) *Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.*

Aufgabenstellungen

- Die Aufgabenstellung muss aus drei Aufgaben bestehen, die kompetenzorientiert formuliert sind.
- Die Aufgaben haben eindeutige Arbeitsaufträge (Handlungsaufforderungen) zu enthalten.
- Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin seine/ihre Kenntnisse zu den Themen der Sportkunde, seine/ihre Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine/ihre Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.
- In jeder Aufgabe sind die wesentlichen Bereiche und die über das Wesentliche hinausgehenden Bereiche zu kennzeichnen. Ein Beurteilungsschlüssel gemäß LBVO ist der Aufgabenstellung beizulegen.

Beilagen

- Allfällige Texte (Übersetzungen)
- Angaben zu den erlaubten bzw. zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln
- Disposition – Ausarbeitung der Lösungserwartung
- **für die einzelnen Beurteilungsstufen relevante Anforderungen und Erwartungen** in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben. Aus der Disposition muss erkenntlich sein, welche festgestellte Leistung zu welcher Beurteilung laut LBVO führt.